Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)129(2.5)
gel. VB zur öffent. Anh. am
25.11.2026 - PNOG
20.11.2026

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zur Anhörung des Gesundheitsausschusses am 25.11.2026

zum Antrag der Fraktion Die Linke Pflegeversicherung solidarisch und bedarfsgerecht ausrichten

Bundestags-Drucksache 21/5828

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Str. 31
10178 Berlin
Tel: 030 34646-2299
info@bv.aok.de

AOK-Bundesverband
Die Gesundheitskasse.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Der AOK-Bundesverband ist registrierter Interessenvertreter i. S. d. Lobbyregistergesetzes

Vorgesehene Regelungen des Antrags

Die Linksfraktion fordert insbesondere einen umfassenden Umbau der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) durch die Einführung einer Pflegebürgervollversicherung. Die pflegebedingten Kosten sollen in der stationären Langzeitpflege vollständig durch die SPV übernommen werden. Im ambulanten Bereich sollen Leistungen der SPV um die durchschnittlichen Eigenanteile erhöht werden. Beitragsbemessungsgrenze und Versicherungspflichtgrenze sollen auf 15.000 Euro im Monat angehoben und perspektivisch abgeschafft werden.

Neben Beiträgen auf Arbeitseinkommen und Renten sollen dem Antrag zufolge künftig auch Beiträge auf Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung für die Finanzierung der SPV erhoben werden. Die Private Pflegeversicherung soll in die SPV integriert und abgeschafft werden.

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zu einzelnen Aspekten des Antrags

Pflegebedingten Kosten

Die Forderung der vollständigen Übernahme der pflegebedingten Kosten der stationären Langzeitpflege durch die SPV ist nicht sachgerecht. Die Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher stehen Bund, Länder, Kommunen sowie die Kranken- und Pflegekassen in der gemeinsamen Verantwortung, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Die soziale Pflegeversicherung bildet hierbei eine wichtige Säule. Als Teilleistungssystem konzipiert, bietet sie eine Absicherung in Form von unterstützenden Hilfeleistungen, jedoch keine Vollversicherung. Bei einer finanziellen Überforderung der Pflegebedürftigen greifen die etablierten Mechanismen der sozialen Sicherung, wie etwa die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Gleiches gilt für die Forderung nach Anhebung der Leistungsbeträge für die ambulante Pflege um die durchschnittlichen Eigenanteile. Die Forderung ist nicht sachgerecht.

Beitragsbemessungsgrenzen

Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze der SPV um mehr als 9.000 Euro gegenüber dem Stand im Jahr 2026 bzw. eine vollständige Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenzen wirkt sich zwar positiv auf die Einnahmenseite der SPV aus, führt aber auch zu einer weiteren und ungerechtfertigt hohen Belastung der Beitragszahlenden.
Versicherte und Arbeitgebende sind durch die erheblichen Beitragszahlungen und die Aufbringung der Kosten für vom Bund zu finanzierende gesamtgesellschaftliche Aufgaben bereits in erhebliche Vorleistung gegangen, daher sind weitere Belastungen der Versicherten und Beitragszahlenden zu vermeiden.

Die aufgrund bestehender Systemineffizienzen und der ungeklärten Finanzierungsbeteiligung des Staates stetig steigende Abgabenlast für Beschäftigte und Unternehmen stellt bereits heute ein gravierendes wirtschaftliches und konjunkturelles Problem dar, das die wirtschaftliche Entwicklung und die Binnennachfrage hemmt. Hinzu kommt, dass die Beitragsbemessungsgrenze 2027 ohnehin bereits regulär auf ein sehr hohes Niveau anwachsen wird.

Sofern in der GKV und der SPV unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen zur Anwendung kommen sollen, ist eine Trennung der Beitragsbemessungsgrenzen in den Bestandssystemen der beitragsabführenden Stellen, in den etablierten Meldeverfahren und den Systemen der Krankenkassen/Einzugsstellen umzusetzen. Dadurch entsteht allen Beteiligten ein erheblicher Anpassungsaufwand, da bisher keine Notwendigkeit bestand, hier verschiedene Beitragsbemessungsgrenzen vorzusehen. Zudem setzt eine Erhöhung bzw. Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze und der Jahresarbeitsentgeltgrenze jungen, gutverdienenden Versicherten einen Anreiz in das System der privaten Pflegeversicherung zu wechseln, da hier mit extrem niedrigen Beiträgen geworben wird. Diese Forderung wird abgelehnt.

<u>Beiträge zur SPV auf Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung</u>
Der Vorschlag, zukünftig bei Pflichtversicherten Beiträge auf Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung für die Finanzierung der SPV heranzuziehen, würde grundsätzlich die Beitragseinnahmen der SPV erhöhen. Diese Maßnahme isoliert in Bezug auf die SPV erneut zu betrachten, ist jedoch zu kurz gegriffen. Solche gravierenden Veränderungen in der Finanzierung der Sozialversicherung bedürfen einer ganzheitlichen Betrachtung aller Versicherungszweige.

Aktuell werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung bei Pflichtversicherten nicht bei der Beitragserhebung berücksichtigt und somit werden diese Angaben auch derzeit nicht für eine Beitragsbemessung vorgehalten. Die Erhebung dieser Daten und die Prüfung der erforderlichen Nachweise und Unterlagen führt zu dauerhaften Aufwänden (Personal-, Sach-, IT-Kosten) bei den Pflegekassen. Hintergrund ist, dass der Beitragseinzug für die Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung für jeden einzelnen Pflichtversicherten einen vollkommen neuen Prozess für die Pflegekassen darstellt, da dieser Beitragseinzug über die jeweilige Pflegekasse erfolgen müsste. Er muss dann parallel zu dem bisherigen originären Verfahren für Pflichtversicherte über die zum Einbehalt der Beiträge und zur Beitragszahlung verpflichteten Dritten (z. B. Arbeitgebende, Zahlstellen, BA, usw.) vorgenommen werden.

Der Beitragseinzug umfasst dann auch bei diesem Personenkreis alle Prozesse, die mit einem Beitragseinzug für Selbstzahler (z. B. freiwillig Versicherte) einhergehen. Dazu gehören:

- die Führung von Selbstzahler-Beitragskonten

- die regelmäßige Einkommensbefragung der Mitglieder inkl. Erinnerungen
- die Feststellung der Beitragshöhe
- der Einzug und die Verbuchung der Beiträge
- die Beitreibung nichtgezahlter Beiträge (Mahnung und Vollstreckung)
- die Geltendmachung der Forderungen im Insolvenzverfahren.

Zudem müssen die Bestandssysteme der Pflegekassen für die neuen Prozesse entsprechend erweitert werden. Diese zusätzlichen Aufwände gehen vollständig zu Lasten der Beitragszahlenden.